



ILE Alpsee-Grünten

Ergänzende Verfahrensbestimmungen der ILE Alpsee-Grünten zur Durchführung des Auswahlverfahrens für Kleinprojekte im Rahmen der Förderung eines Regionalbudgets der Integrierten Ländlichen Entwicklung im Jahr 2025

Die Städte Immenstadt i. Allgäu und Sonthofen sowie die Gemeinden Blaichach, Burgberg i. Allgäu und Rettenberg arbeiten in der „Integrierten Ländlichen Entwicklung Alpsee-Grünten“ (kurz ILE Alpsee-Grünten) zusammen, um gemeinsam die Ziele aus dem ILEK zu erreichen.

Geltungsbereich

Diese Verfahrensbestimmungen gelten für die Durchführung des Auswahlverfahrens für Kleinprojekte der ILE Alpsee-Grünten im Rahmen der Förderung eines Regionalbudgets der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE). Sie ergänzen die geltenden Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) für die Förderung eines Regionalbudgets im Rahmen der ILE.

Geltungsdauer

Diese Verfahrensbestimmungen gelten für die Teilnahme der ILE Alpsee-Grünten am Förderprogramm Regionalbudget im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung im Jahr 2025.

Berufung einer verantwortlichen Stelle

1. Die Lenkungsgruppe der fünf Bürgermeister der ILE Alpsee-Grünten bestimmt die Stadt Immenstadt i. Allgäu als verantwortliche Stelle, deren Aufgaben im Merkblatt zur Förderung eines Regionalbudgets für ILE-Zusammenschlüsse des StMELF aufgeführt sind.
2. Für den Fall, dass die Stadt Immenstadt i. Allgäu selbst ein Kleinprojekt durchführen möchte, wird die Stadt Sonthofen als für dieses Kleinprojekt verantwortliche Stelle bestimmt.

Berufung eines Entscheidungsgremiums

1. Das Lenkungsgremium der ILE Alpsee-Grünten bestehend aus zwei Bürgermeistern der Mitgliedskommunen beruft vier weitere Personen in das 6-köpfige Entscheidungsgremium. Die Aufgaben des Entscheidungsgremiums ergeben sich aus den Vorgaben des StMELF. Keine Interessensgruppe hat mehr als 49 % Stimmanteile im Gremium.
2. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden für das Jahr 2025 berufen, die Bürgermeister können durch einen anderen Bürgermeister der Mitgliedskommunen vertreten werden, für die anderen Mitglieder werden keine Ersatzleute benannt.
3. Der Vorsitz im Entscheidungsgremium liegt beim Bürgermeister der Stadt Immenstadt i. Allgäu.
4. Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form geladen. Mit der Einladung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Förderanfragen, die zur Entscheidung anstehen. Die Sitzungen des Gremiums werden protokolliert, die Teilnehmerliste ist Bestandteil des Protokolls.
5. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden offen per Akklamation gefasst.
6. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind bei Interessenskonflikten oder persönlicher Beteiligung von Beratungen und Entscheidungen zu Kleinprojekten auszuschließen.
7. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums können ihre Tätigkeit jederzeit fristlos durch schriftliche Kündigung beenden. Das Lenkungsgremium kann im Verlauf des Jahres 2025 jederzeit neue Mitglieder für das Entscheidungsgremium berufen.



ILE Alpsee-Grüntten

Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte

Es gelten die Bestimmungen des StMELF für den Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen. Die Antragsteller sind verpflichtet, die Förderung schriftlich unter Angabe einer Projektbeschreibung bei der verantwortlichen Stelle zu beantragen. Der Antrag kann auch von einer der Kommunen an die verantwortliche Stelle weitergeleitet werden.

Ausschlusskriterien

Die Umsetzung der Kleinprojekte muss zwingend auf dem Gemeindegebiet einer der ILE-Kommunen Blaichach, Burgberg i. Allgäu, Immenstadt i. Allgäu, Rettenberg und Sonthofen erfolgen.

Ist durch ein Kleinprojekt kein Handlungsfeld der ILE (vgl. Kriterium K1:) betroffen, so kann das Kleinprojekt nicht im Regionalbudget der ILE gefördert werden. Das Kleinprojekt muss bei Kriterium K1: also mindestens einen Punkt erfüllen. Die genauen Ausschluss- und Auswahlkriterien sind in einem separaten Kriterien-katalog festgelegt, der Teil dieser Bestimmungen ist.

Auswahl

Die verantwortliche Stelle erarbeitet für jede eingereichte Förderanfrage einen Bewertungsvorschlag, über den bei der Sitzung des Entscheidungsgremiums beraten und beschlossen wird. Anhand der erreichten Punktzahl wird eine Rangliste der beantragten Projekte erstellt. Sind so viele Förderanfragen eingegangen, dass die budgetierten Mittel nicht ausreichen, kommen beantragte Projekte der erreichten Punktzahl entsprechend auf eine Warteliste. Es gibt keine Garantie für eine Förderung von beantragten Projekten, da die zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind.

Ergänzende Hinweise zur Förderhöhe

Gefördert werden nur Kleinprojekte, deren förderfähige Gesamtkosten 20.000€ (brutto) nicht übersteigen. Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten abzüglich Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 5.000 € je Kleinprojekt und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag festgelegten maximalen Zuwendung. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 UstG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 € werden nicht gefördert.

Transparenz der Auswahlentscheidung

Die ILE Alpsee-Grüntten veröffentlicht die Projektauswahlkriterien, den Projektauftrag und weitere Informationen auf den jeweiligen Webseiten der ILE-Kommunen. Die geförderten Projekte werden nach Bewilligung ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht.

Inkrafttreten der Verfahrensbestimmungen

Die Verfahrensbestimmungen treten durch den Beschluss des Lenkungsgremiums vom 24.10.2024 dann in Kraft, wenn ein Förderbescheid des zuständigen Amtes für Ländliche Entwicklung bei der verantwortlichen Stelle eingegangen ist.

Immenstadt, den 20.11.2024